
Artikelsatzung
zur Einführung des Euro (€)
- Euroeinführungssatzung - (EES)
zum 1. Januar 2002

Gliederung

Präambel		Seite 3
Artikel 1	Hauptsatzung	Seite 4
Artikel 2	Entschädigungssatzung	Seite 6
Artikel 3	Verwaltungskostensatzung	Seite 7
Artikel 4	Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 8
Artikel 5	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 15
Artikel 6	Abwassersatzung	Seite 16
Artikel 7	Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung	Seite 17
Artikel 8	Gebührenordnung zur Friedhofssatzung	Seite 20
Artikel 9	Straßenreinigungssatzung	Seite 23
Artikel 10	Allgemeine Wasserversorgungssatzung	Seite 24
Artikel 11	Wasserbeitrags- und -gebührensatzung	Seite 25
Artikel 12	Hundesteuersatzung	Seite 27
Artikel 13	Automatensteuersatzung	Seite 28
Artikel 14	Polzeiverordnung für den Bereich des Freizeitgeländes Bühl	Seite 29
Artikel 15	Inkrafttreten	Seite 30

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl 2000 I S. 2 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung am 31. Januar 2001 folgende

Artikelsatzung zur Einführung des EURO (€) zum 01. Januar 2002

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung vom 25. Juni 1993 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 1999

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben -

erhält in Abs. 3 Ziff. 5 folgende Neufassung:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

5. Die Entscheidung über den Erlaß von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten bis zu einem Betrag von 3.500,- € im Einzelfall.

Artikel 2

Änderung der Entschädigungssatzung vom 25. April 1995 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 05. Januar 1999

1.:

§ 1 Abs. 1 - Ersatz von Verdienstaussfall -
erhält folgenden Wortlaut:

(1) GemeindevertreterInnen, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaussfalles einen Betrag von 12,78 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2.:

§ 2 Abs. 2 - Ersatz von Fahrkosten -
erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

3.:

§ 3 - Aufwandsentschädigung
erhält folgende Neufassung:

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

GemeindevertreterInnen	12,78 €
ehrenamtliche Beigeordnete	12,78 €
zur Beratung der Ausschüsse zugezogene VertreterInnen von Bevölkerungsgruppen	12,78 €
zur Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	12,78 €
sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	12,78 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die FunktionsträgerInnen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für:

die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung	51,13 €
die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses	10,23 €
die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse	5,11 €
die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	1,36 €

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter / eine ehrenamtliche Beigeordnete die Bürgermeisterin, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,56 €.

(4) Der Schriftführer / die Schriftführerin erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,78 €.

(5) Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tag wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.

(6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger / eine ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er/sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 1. April 1998

§ 8 - Gebührentatbestände

wird wie folgt geändert:

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
01.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	10,--
02.	Beglaubigungen von Unterschriften	5,--
03.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
04.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 - 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,-- 0,50
05.	Anfertigung von Fotokopien DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 für Vereine und Verbände	0,50 1,-- 0,05
06.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,--
07.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	50,--
08.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,--
09.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben den Gebühren zu erheben)	25,--
10.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,-- 25,--
11.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	25,--
12.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	25,--
13.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,-- 50,-- 2.550,--

	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	0,50 25,-- 1.275,--
14.	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	2,50
15.	Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte	5,--

Artikel 4

Änderung der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 20. September 1994 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 1999

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Ahnatal

1.	Personalgebühr	€/Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,45
1.2.0.	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,67
1.2.1.	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten, sofern diese nicht vom Veranstalter übernommen werden	2,56
1.3.	Die vom Arbeitgeber eines Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Arbeitsausfall werden dem Verursacher in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern diese den Stundensatz von übersteigen.	20,45
2.	Fahrzeuggebühren	
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,61
	Einsatzleitwagen ELW 2	40,90
	Einsatzleitwagen ELW 3	61,36
	Vorausrüstwagen VRW	51,13
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,56
	Personenkraftwagen Pkw	24,54
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>	
	TSF	56,24
	TSF-W	76,69
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>	
	LF 8	86,92
	LF 8/6	102,26
	LF 16	117,60
	LF 16 TS	117,60
	LF 16/12	132,94
	LF 24	219,86
	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>	
	TLF 8/8	76,69
	TLF 8/18	76,69
	TLF 16/24 (25)	102,26
	Großtanklöschfahrzeug	

	TLF 24/48 (50) GTLF 6	153,39
	<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>	
	TroTLF 16	112,48
	<u>Drehleitern</u>	
	DLK 12 - 9	102,26
	DLK 18 - 12	153,39
	DLK 23 - 12	194,29
	<u>Gelenkmastbühne GM 25-3</u>	204,52
	<u>Schlauchwagen</u>	
	SW 1000	46,02
	SW 2000	61,36
	<u>Rüstwagen</u>	
	RW 1	102,26
	RW 2	153,39
	RW 3	178,95
	<u>Gerätewagen - Gefahrgut</u>	
	GW-G 1	127,82
	GW-G 2	153,39
	<u>Gerätewagen</u>	
	GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	127,82
	GW-Strahlenschutz/Öl	92,03
	<u>Kranwagen</u>	
	KW 16	204,52
	KW 20	276,10
	KW 30 (neu)	357,90
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,03
	Wechseladerfahrzeug WLF	76,69
	Abrollbehälter - Gefahrgut AB-GI	51,13
	Abrollbehälter - Gefahrgut AB-GII	76,69
	Abrollbehälter - Pritsche AB-Pritsche	25,56
	Abrollbehälter - Atemschutz AB-A	51,13
	Abrollbehälter - Mulde AB-Mulde	25,56
	Abrollbehälter - Techn.-Hilfe AB-TH	51,13
	Abrollbehälter - Schaummittel AB-SM	38,35
	Abrollbehälter - Schlauchmaterial AB-S	51,13
	Abrollbehälter - Tank Ab-Tank	51,13
	Rettungsboot	51,13
	Mehrzweckboot	102,26
3.	<u>Gebühren für Anhänger und Geräte</u>	
3.1.	Anhänger	
	Anhängeleiter	30,68
	Mehrzweckanhänger MZA 1	25,56
	Mehrzweckanhänger MZA 2	30,68
	Löschpulveranhänger P 250	30,68
	Schaummittelanhänger	30,68
	Schlauchanhänger	35,79
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02
	Ölsanimat	76,69
	Hydrovac-Anhänger	86,92
	Schaum-Wasserwerfer	35,79
	Ölperranhänger	25,56

	Rettungsbootanhänger		25,56
	Trailer Mehrzweckboot		40,90
	Leichtschäumgenerator		35,79
3.2.	<u>Geräte</u>	Grundkosten €/Std.	je weit. Std. €/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
	Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,23
	Motorkettensäge	10,23	5,11
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78	6,14
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,80
	Elektrohammer	10,23	5,11
	Mehrzweckzug	15,34	7,67
	Be- und Entlüftungsgerät	51,13	25,56
	Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
	Trennschleifer	10,23	5,11
	Brennschneidegerät	15,34	7,67
	Handscheinwerfer	5,11	2,56
	Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
	bis 500 l	10,23	5,11
	bis 5.000 l	17,90	8,69
	über 5.000 l	25,56	12,78
	Ölsperre je 10 m	51,13	25,56
3.3.	<u>Pumpen</u>		
	Grobsaug- o. Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,01	11,25
	Grobsaug- o. Lenzpumpe über 200l/min	28,12	13,80
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,13	25,56
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über. 200 l/min	61,36	30,68
	Mastpumpe	51,13	25,56
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13	25,56
	Elektrotauchpumpe TP 4/l	51,13	25,56
	Ex-Flüssigkeitssauger	25,56	12,78
	Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11
3.4.	<u>Strahlrohre</u>		Betrag € je Tag
	Strahlrohr allgemein		5,11
3.5.	<u>Schläuche</u>		
	D-Druckschlauch		5,11
	C-Druckschlauch		10,23
	B-Druckschlauch		12,78
	A-Saugschlauch		7,67
	Hochdruckschlauch 30 m		20,45
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
	Prüfen, Waschen und Trocknen		10,23
	Vulkanisieren		12,27
	Ein-/Fortbinden von D-Kupplung		5,11
	C-Kupplung		6,65
	B-Kupplung		8,18

	A-Kupplung	12,78
4.	<u>Wasserführende Armaturen</u>	
	Standrohr mit Schlüssel	10,23
	Verteiler	10,23
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	7,67
4.1.	<u>Löschgeräte</u>	
	Feuerlöscher	7,67
	Kübelspritze	5,11
	Löschdecke	5,11
	Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg	25,56
	über 6 kg	40,90
	Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.	
	Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.2.	<u>Leitern</u>	
	Steckleiterteil	3,83
	Schiebeleiter	20,45
	Klappleiter	5,11
	Hakenleiter	7,67
4.3.	<u>Sonstige Geräte</u>	
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
4.4.	<u>Reparaturen</u>	
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
5.	<u>Atemschutz</u>	
	Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.	
	Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	
5.1.	<u>Reinigen und Desinfizieren</u>	Betrag €/Stck.
	Atemschutzgerät	7,67
	Atemschutzmaske	5,11
5.2.	<u>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</u>	
	Lungenautomat	7,67
	Atemschutzmaske	7,67
	Atemschutzgerät	16,36
	1/2 - Jahresprüfung	20,45
	6 - Jahresprüfung	30,68
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 l	4,60

	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	6,14
6.	<u>Leihgebühr für Austauschgeräte während</u> Betrag €/Tag <u>Reparaturarbeiten</u>	
	Tragkraftspritze TS 8/8	7,67
	Atemschutzgerät	6,14
	Fahrzeugfunkanlage	5,11
	Handfunksprechgerät	3,58
7.	<u>Prüfen</u>	
7.1.	<u>Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung</u> Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	
		Betrag
7.2.	<u>Prüfen von Pumpen</u>	€/Stck.
	200 l Nennleistung	10,23
	400 l Nennleistung	12,78
	800 l Nennleistung	15,34
	1.600 l Nennleistung	17,90
7.3	<u>Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)</u>	
	Anstell-, Streck-, Haken- u. Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	10,23
	2teilige Schiebeleiter	10,23
	3teilige Schiebeleiter	18,41
7.4	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	30,68
7.5	<u>Prüfen von Funkgeräten</u>	
	Funkgerät mit 4-m-Band	17,90
	Funkgerät mit 2-m-Band	12,78
	Funkalarmempfänger (o. Arbeitsst. aber einschl. Meßplatz)	7,67
8.	<u>Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage</u>	Betrag €/Person
	Streckendurchgang	6,14
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	12,27
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftfl.	15,34
	Streckendurchgang u. Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	18,92
	w.v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	25,05
	w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	28,12
	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	33,23
9.	<u>Gebühren für besondere Leistungen</u>	Betrag €
	Für Einsätze wie z.B. Entfernen von: Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung wird eine Pauschalgebühr in Höhe von je Einsatz erhoben: Ziff. 11 und 12. des Gebührenverzeichnisses finden dabei Anwendung	40,90

10. Alarmierung
Gebühren für
Mißbräuchliche Alarmierung und
Fehlalarmierung
aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen
werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand
gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen
nachgewiesen wird.

11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel
Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln, Mittel zur Entfernung von
Insekten, Desinfektionsmittel sowie Schaummitteln wird nach den
Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12. Entsorgung
Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien
sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen
Kosten berechnet.

Artikel 5

Änderung der Satzung der Gemeinde Ahnatal über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablöse-Satzung)

§ 5 - Ablösebetrag -

erhält folgende Fassung:

Für das Gebiet der Gemeinde Ahnatal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	2.760,98 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	7.669,38 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	23.008,13 €

Artikel 6

Änderung der Allgemeinen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage -Abwassersatzung- (ABWS) der Gemeinde Ahnatal vom 15. Februar 1982

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

wird im Abs. 2 wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 5.112,92 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 7

Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Ahnatal, Landkreis Kassel (AbwBGS) vom 15. Dezember 1981, i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 10. August 1987 und i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1997

1.:

§ 8 - Benutzungsgebühren

Abs. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien 2,28 €.

2.:

Der zu § 8a - Gebühr für die Untersuchung gewerblicher, industrieller und sonstiger nichthäuslicher Abwässer-

gehörende Gebührentarif wird wie folgt neu gefaßt:

		€
A	<u>Kosten für Betriebsüberwachung</u>	
1.	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasservorbehandlungsanlagen	76,69
2.	Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Metzgereien und Tankstellen (Fettabscheider, Ölabscheider)	56,24
3.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Messung und erl. Leitfähigkeit pro entn. Probe	71,58
4.	Entnahme von Mischproben / 1 h	61,36
5.	Einsatz von selbstschreibenden Registriergeräten pro Gerät	10,23/h
B	<u>Untersuchungskosten für Analysen</u>	
1.	Absetzbare Stoffe, schlammartige und feste Stoffe aus industriellen Abwasservorbehandlungsanlagen (z.B. Neutralisations-Entgiftungsanlagen) pro Analyse	10,23
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel pro Analyse	127,82
2.2	Halogenisierte Kohlenwasserstoffe pro Analyse	127,82
2.3	Phenole (gesamt) pro Analyse	25,56
2.4	Mineralische Öle/Fette unverseifbare, mit Petroläther	

	extrahierbare Stoffe (DEV H 18)	pro	61,36
	Analyse		
2.5	Organische Öle/Fette verseifbar, mit Petroläther		
	extrahierbare Stoffe (DEV H 17)	pro	61,36
	Analyse		
2.6	Absorbierbares, organisch gebundenes Chlor (AOX)		
		pro	127,82
	Analyse		
3.	Anorganische Stoffe (gesamt)		
3.1	Cyanide (gesamt)		43,46
	je		
3.2	Cyanide durch Chlor zerstörbar		43,46
	je		
3.3	Sulfate		23,01
	je		
3.4	Chromat		33,23
	je		
3.5	Schwermetall je Metall		35,79
3.6	Fluoride		38,35
	je		
3.7	Nitrite		38,35
	je		
3.8	Freies Chlor		38,35
	je		
4.	<u>Für die Kläranlagenbelastung relevante Stoffe</u>		
4.1	CSB (chemischer Sauerstoffbedarf nach DIN 38409)		33,23
	je		
4.2	BSB5 (biologischer Sauerstoffbedarf nach DEV)		33,23
	je		
4.3	Ammonium		20,45
	je		
4.4	Nitrate		20,45
	je		
4.5	Phosphate		20,45
	je		
4.6	Gesamtstickstoff		43,46
	je		
4.7	Messung der Hemmwirkung		194,29
	je		
5.	Sonst. gaschromatographische Analysen		127,82
	je		
6.	Sonst. photometrische Analysen		20,45
	je		
7.	Sonst. atomabsorptionsspektroskopische Analysen		35,79
	je		
8.	Sonst. infrarotspektroskopische Analysen		61,36
	je		
9.	Messung der Abwassermenge	nach Aufwand	

Werden sonstige erforderliche Leistungen oder Untersuchungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, von der Gemeinde oder ihren Beauftragten erbracht bzw. durchgeführt, werden Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten erhoben.

Soweit im Einzelfall durch das beauftragte Labor eine kostengünstigere Leistung erbracht werden kann, sind nur die geringeren Kosten dem Indirekteinleiter zu berechnen.

3.:

§ 13 - Kleineinleiterabgaben

wird in den Abs. 3 und 4 wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Kleineinleiterabgabe trägt je Bewohner:

ab 1. Januar 1982	4,60 €
ab 1. Januar 1983	6,14 €
ab 1. Januar 1984	7,67 €
ab 1. Januar 1985	9,20 €
ab 1. Januar 1986	10,23 €

im Jahr.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,53 € pro Jahr.

4.:

§ 14 - Verwaltungsgebühren

wird in den Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefaßt:

(1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 8 Abs. 2b, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 1,53 € zu zahlen.

(2) Für jede vom Anschlußnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,56 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 € je Ablesung.

Artikel 8

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ahnatal vom 25. März 1998 in der ab 1. Jan. 1999 geltenden Fassung

1.:

§ 6 - Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle -

wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine Gebühr von 79,25 € erhoben.
- (2) Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Kühlzelle wird eine Gebühr von 30,68 € je angefangenen Tag erhoben.
- (3) Für die Gestellung von Sargträgern durch die Friedhofsverwaltung werden je Sargträger 25,56 € pro Bestattung erhoben.

2.:

§ 7 - Bestattungsgebühren -

wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr ab,
- | | | |
|----|--------------------------|----------|
| 1. | in einem Reihengrab | 498,51 € |
| 2. | in einem Wahlgrab | |
| | a) Erstbestattung | 498,51 € |
| | b) je weitere Bestattung | 570,09 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren (Reihengrab) 350,23 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird eine Gebühr von 143,16 € erhoben.

3.:

§ 8 - Umbettungsgebühren -

wird wie folgt neu gefaßt:

Umbettungen können nur durch Beauftragte (Fachinstitute) erfolgen. Entstehende Kosten sind der Friedhofsverwaltung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 122,71 € vom Antragsteller zu erstatten.

4.:

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte

wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter unter 6 Jahren	166,17 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahre	516,40 €

(2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden erhoben	293,99 €
--	----------

5.:

§ 10 - Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten -

wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung sind zu entrichten je Grabstelle:

a) bei Erdbestattungen:	
für Grabstätte mit einer Stelle	622,12 €
für Grabstätte mit zwei Stellen	1.324,25 €
für Grabstätte mit drei Stellen	2.134,64 €
für Grabstätte mit vier Stellen	2.914,36 €
b) für Urnenbestattungen	
für Grabstätte mit zwei Urnen	587,99 €
für Grabstätte mit drei Urnen	1.175,97 €
für Grabstätte mit vier Urnen	1.763,96 €

(2) Bei Verlängerung der Nutzungsrechte wird die Gebühr anteilmäßig an der entsprechenden Gebühr und Ruhezeit der Grabstätte erhoben.

6.:

§ 11 - Grabeinfassungen, Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals

wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen und für die Errichtung von Grabeinfassungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

a) Grabsteine:	
bei Wahlgräbern	86,92 €
bei Reihengräbern	43,46 €
bei Kindergräbern	23,01 €
für Kissengrabsteine	33,23 €
für Abdeckplatte	49,08 €
b) Grabeinfassungen:	
bei Reihen- und einstelligen Wahlgräbern	30,68 €
bei Doppelgräbern	61,36 €
bei Urnenreihengräbern	18,41 €

bei Urnendoppelgräbern	36,81 €
bei Urnendreier- und -vierergräbern	61,36 €

7.:**§ 12 - Gebühren für Grabräumung**

wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten	
bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern	184,07 €
bei Kindergräbern	92,03 €
bei Urnenreihengräbern	92,03 €
bei mehrstelligen Wahlgräbern	306,78€
bei Urnenwahlgräbern	184,07€
b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen und Einfassungen	
bei Reihen- und Einzelgräbern	122,71 €
bei Kindergräbern	61,36 €
bei Urnenreihengräbern	61,36 €
bei mehrstelligen Wahlgräbern	184,07 €
bei Urnenwahlgräbern	122,71 €

8.:**§ 13 - Sonstige Gebühren**

wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Steinmetze, Bildhauer und Gärtner wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 36,81 € erhoben.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 30. Dezember 1981

§ 13 - Zwangsmaßnahmen -

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 € bis 511,29 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

Artikel 10

Änderung der allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 10. März 1982

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten -

Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 255,65 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 11

Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 15. Dez. 1981, i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1997

1.:

§ 2 - Wasserbeiträge -

Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche errechnet; er beträgt 2,56 €/m² Grundstücksfläche bei zulässiger Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen. Für jedes weitere zulässige Vollgeschoß wird ein Aufschlag von 0,26 €/m² Grundstücksfläche erhoben.

Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, wird der Wasserbeitrag nach der tatsächlichen Bebauung errechnet.

Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 3 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

2.:

§ 8 - Zählermiete -

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 3 m ³ - 5 m ³	0,77 €
bis zu 10 m ³	1,28 €

3.:

§ 9 - Laufende Benutzungsgebühren -

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 cbm Frischwasser 1,66 € zuzüglich Umsatzsteuer.

4.:

§ 14 - Verwaltungsgebühren -

Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

(1) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 1,53 € zu entrichten.

(2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von 2,56 € zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 1,53 €.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ahnatal vom 15. Dezember 1998 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 1. November 2000

§ 5 - Steuersatz -

Abs. 1 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|----------|
| für den ersten Hund | 60,-- € |
| für den zweiten Hund | 90,-- € |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 120,-- € |
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund 300,-- €.

Artikel 13

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte (Automatensteuersatzung) vom 20. Dezember 1991 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 1995

§ 4 - Steuersätze -

wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a):

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 51,13 € |
| | in Spielhallen | 102,26 € |
| | je Kalendermonat und Gerät | |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3) | |
| | in Gaststätten | 20,45 € |
| | in Spielhallen | 40,90 € |
| | je Kalendermonat und Gerät | |
| 3. | für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder
Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dar-
gestellt werden oder die eine Verherrlichung des
Krieges zum Gegenstand haben | 81,81 € |
| | je Kalendermonat und Gerät | |

b) zu § 3 b):

- | | | |
|--|--|---------|
| | je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat | 25,56 € |
|--|--|---------|

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 14

Änderung der Polizeiverordnung für den Bereich des Freizeitgeländes Bühl vom 1. August 1977 i. d. F. der 1. Änderung vom 30. Juni 1997

§ 10

wird wie folgt neu gefaßt:

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Gebote und Verbote dieser PolVO können gemäß § 40 HSOG mit einer Geldbuße von mindestens 2,56 € bis höchstens 511,29 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Ahnatal, den 30. April 2001.

(Siegel

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal
gez. Regina Heldmann
Bürgermeisterin